

Satzung der Medizinischen Gesamtfakultät der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 gemäß § 15 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG sowie § 19 Grundordnung der Universität die nachstehende Satzung für die Medizinische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg beschlossen.

§ 1 Definition und Zweck der Gesamtfakultät

(1) Die Medizinische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg ist eine gemeinsame Kommission der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 6 LHG i.V.m. § 19 Grundordnung der Universität Heidelberg. Sie wird gebildet durch die Medizinische Fakultät Heidelberg und die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) Die Einrichtung der Medizinischen Gesamtfakultät dient dem Zweck, die Fusion der beiden Medizinischen Fakultäten zu einer Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorzubereiten.

(3) Konkrete Schritte zur Fusion der beiden Fakultäten erfolgen nach der vertraglichen Fixierung des parallel ebenfalls in Vorbereitung befindlichen Verbundes des Universitätsklinikums Heidelberg und der Universitätsklinikum Mannheim GmbH.

§ 2 Aufgaben und Dauer der Gesamtfakultät

(1) Die Medizinische Gesamtfakultät hat die Aufgabe, eine gemeinsame, zwischen den beiden Fakultäten abgestimmte Struktur- und Entwicklungsplanung auszuarbeiten und die weiteren Schritte zur Fusion der beiden Fakultäten zu einer Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg vorzubereiten.

(2) Die Medizinische Gesamtfakultät berücksichtigt in ihren Beratungen den Einrichtungsbeschluss des Senats der Universität vom 13.06.2023. Der Senat erwartet dabei:

1. auf absehbare Zeit

- die Beibehaltung der Zahl der Medizinstudienplätze an den Standorten Heidelberg und Mannheim,
- die Weiterführung der eigenständigen Studiengänge in der Humanmedizin an beiden Standorten,
- die Verwendung des Zuführungsbetrages für die künftige gemeinsame Medizinische Fakultät in jeweils mindestens der bisherigen Höhe an den Standorten Heidelberg und Mannheim auch nach der Fusion der Fakultäten,

2. die Umsetzung der geplanten bzw. bereits finanzierten Bauvorhaben der Medizinischen Fakultäten an den Standorten Heidelberg und Mannheim.

(3) Die Medizinische Gesamtfakultät nimmt ihre Aufgaben in zwei Phasen wahr:

1. In der ersten Phase, die mit ihrer Einrichtung durch den Senat der Universität Heidelberg beginnt, sind die Aufgaben der Gesamtfakultät:
 - a. die Erstellung eines gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplans für die künftige gemeinsame Fakultät
 - b. die Erarbeitung inhaltlicher Festlegungen mit Blick auf beide Standorte, u.a. zu den Studiengängen, zu den Mitteln und der Grundfinanzierung sowie zu den Bauten, und
 - c. die Vorbereitung der zweiten Phase der Gesamtfakultät.
2. In der zweiten Phase, die mit dem Abschluss der Verträge zum Verbund der Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim beginnt, sind die Aufgaben der Gesamtfakultät:
 - a. die Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Fusion zu einer Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg,
 - b. die Vorklärung der anstehenden Governancefragen hinsichtlich der internen Governance der zukünftigen fusionierten Medizinischen Fakultät und hinsichtlich ihrer Mitwirkung in den Gremien und Organen des Universitätsklinika-Verbundes und der Universität Heidelberg
 - c. die Abstimmung notwendiger Anpassungen des gesetzlichen Rahmens mit dem Land Baden-Württemberg,
 - d. die Klärung weiterer wichtiger Fragen zur künftigen gemeinsamen Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg.
3. Auf der Grundlage der Vereinbarung im Rektorat vom 26.4.2023 erwartet der Senat, dass die Aufgaben in der zweiten Phase der Gesamtfakultät in einem möglichst kurzen Zeitraum, d.h. möglichst innerhalb von 12 bis 18 Monaten nach Abschluss der Verträge zum Verbund der Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim erledigt sein sollen.

- (4) Die Medizinische Gesamtfakultät endet entweder
1. mit der förmlichen Gründung der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg oder
 2. bei offizieller Feststellung des endgültigen Scheiterns eines Verbundes der Universitätsklinik Heidelberg und Mannheim oder
 3. nach Ablauf eines Zeitraums von vier Jahren mit dem 30.09.2027, wenn der Senat zuvor keine Verlängerung beschließt.
- (5) Die Medizinische Gesamtfakultät erstellt und verabschiedet gemeinsame Beschlussvorlagen, die im Anschluss jeweils sowohl durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg als auch durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg zu beschließen sind. Wenn eine Beschlussvorlage der Gesamtfakultät in einem der Fakultätsräte nicht beschlossen wird, wird diese zur erneuten Befassung in die Gesamtfakultät zurückgegeben. Kommt auch dann keine Einigung zustande, wird der Vorgang an die Rektorin / den Rektor herangetragen, um mit den beiden Dekan*innen der Mitgliedsfakultäten einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten. Für Beschlüsse nach § 23 Abs. 3 S. 6 und § 27 Abs. 4 LHG ist zusätzlich die Zustimmung der beiden Dekanate einzuholen.

§ 3 Zusammensetzung der Medizinischen Gesamtfakultät

(1) Die Medizinische Gesamtfakultät setzt sich wie folgt zusammen:

1. Mitglieder kraft Amtes:

- die Dekan*innen der beiden Mitgliedsfakultäten
- je ein*e Prodekan*in der beiden Mitgliedsfakultäten,

2. 16 weitere Mitglieder, die durch den Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats der jeweiligen Mitgliedsfakultät gewählt werden, darunter:

- Je 4 Hochschullehrer*innen aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
- Je 1 Akademische/r Mitarbeiter*in aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
- Je 2 Vertreter*innen der Studierenden aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten
- Je 1 Vertreter*in der Sonstigen Mitarbeiter*innen aus jeder der beiden Mitgliedsfakultäten

(2) Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder enden nach 4 Jahren, ausgenommen sind die Vertreter*innen der Studierenden, deren Amtszeiten nach jeweils 1 Jahr enden.

(3) Der Senat bestimmt nach § 19 Abs. 4 GO eine/n der Dekan*innen der Mitgliedsfakultäten auf Vorschlag der Gesamtfakultät zur/zum Vorsitzenden der Gesamtfakultät. Die/der Dekan*in der Fakultät, aus der die/der Vorsitzende nicht kommt, wird zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt. Die/der Vorsitzende führt die Bezeichnung 1. Sprecher*in, die/der stellvertretende Vorsitzende führt die Bezeichnung 2. Sprecher*in der Gesamtfakultät. Die/der 1. Sprecher*in und die/der 2. Sprecher*in stimmen sich bezüglich der Einberufung von Sitzungen, der Erstellung der Tagesordnung und der Erstellung von Beschlussvorlagen ab. Die/der 1. Sprecher*in und die/der 2. Sprecher*in nehmen die Außenvertretung der Medizinischen Gesamtfakultät gemeinsam wahr. Die/der erste Vorsitzende der Medizinischen Gesamtfakultät wird bestimmt durch § 19 Abs. 4 S. 3 GO, so dass die/der erste Vorsitzende (1. Sprecher*in) der Medizinischen Gesamtfakultät die/der Dekan*in der Medizinischen Fakultät Heidelberg ist.

(4) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden (1. Sprecher*in) beträgt vier Jahre. Sollte der Senat eine Verlängerung der Laufzeit der Gesamtfakultät über einen Zeitraum von 4 Jahren hinaus beschließen, ist für die folgende Amtsperiode ein Wechsel im Vorsitz zwischen den Mitgliedsfakultäten vorgesehen.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

(1) In Haushaltsangelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedsfakultäten betreffen, haben die Dekan*innen der jeweiligen Mitgliedsfakultät als Haushaltsbeauftragte ein Vetorecht.

(2) Zur Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Medizinische Gesamtfakultät der Universität Heidelberg Ausschüsse einsetzen, die paritätisch mit Mitgliedern aus den beiden Mitgliedsfakultäten besetzt sind.

1319

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 16 / 2023
29.09.2023

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie tritt mit dem Ende der Gesamtfakultät gemäß § 2 Abs. 4 oder durch Beschluss des Senats außer Kraft.

Heidelberg, den 29.09.2023

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor